

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte in der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 2. Änderung vom 05.10.2023

Aufgrund der §§ 10, 30 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Neustadt a. Rbge. in seiner Sitzung am 14.05.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung erhebt die Stadt Neustadt a. Rbge. Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte, im Folgenden Einrichtungen genannt. Gebührenschuldner sind die in die Einrichtungen eingewiesenen Personen. Nutzen mehrere gegenseitig unterhaltspflichtige Personen eine Unterkunft gemeinsam, können sie als Gesamtschuldner zur Entrichtung der Gebühren herangezogen werden.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Tag der Zuweisung des Benutzungsrechts (Einweisung) und endet mit dem Tag des Auszugs. Im Übrigen entsteht die Gebührenpflicht am Ersten des Monats im Voraus für den Monat. Wird eine Unterkunft unberechtigt genutzt, beginnt die Gebührenpflicht mit dem Tag der tatsächlichen Benutzung. Entsteht oder endet die Gebührenpflicht im Laufe des Monats, beträgt die Gebühr für jeden Tag der Inanspruchnahme der Unterkunft 1/30 des Monatsbetrags.
- (3) Die Gebührenpflicht besteht bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses so lange fort, bis der Auszug beauftragten Personen der Stadt Neustadt a. Rbge. angezeigt und die Unterkunft durch die Benutzerinnen oder Benutzer vollständig geräumt wurde, sowie die von der Stadt Neustadt a. Rbge. zur Verfügung gestellten Gegenstände – insbesondere alle Schlüssel – zurückgegeben worden sind.
- (4) Abweichend von Absatz 1 werden Gebühren von Nichtsesshaften für kurzzeitige Übernachtungen in den „Durchreisen“ nicht erhoben.

§ 2 Gebührenhöhe

- (1) Bemessungsgrundlage ist die Grundfläche der zugewiesenen oder benutzten Obdachlosenunterkunft. Die konkreten Benutzungsgebühren ergeben sich durch Multiplikation der Grundfläche mit den nachstehenden Tarifen:

Unterkunft	Tarif in Euro/m²
Moordorfer Straße 5 - 11	11,18 €/m ²
Moordorfer Straße 13	11,18 €/m ²
Städtische Wohnungen	11,18 €/m ²
Dezentrale Mietwohnungen	11,18 €/m ²

- (2) In den Gemeinschaftsunterkünften für Flüchtlinge (Flüchtlingsunterkünfte) werden für jeden einzelnen Bewohner und Monat Gebühren in folgender Höhe erhoben:

Flüchtlingsunterkunft	Tarif pro Person und Monat
GU Bunsenstraße 4	617,51 €
GU Marktstraße 21 II	776,41 €
GU Fontanestraße 37 und 39	350,27 €
Gerhart-Hauptmann-Straße 31 und 33	350,27 €
Gerhart-Hauptmann-Straße 29 II	297,22 €
Hubertusstr. 6-12	533,62 €
GU Damhirsch	1.691,96 €
GU Helstorf	768,73 €
GU Goethestr. 11-13	768,73 €

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr nach § 2 dieser Satzung wird als Gebühr für den Kalendermonat durch Bescheid festgesetzt. Sie ist grundsätzlich bis zum 5. eines jeden Monats für den Monat an die Stadtkasse Neustadt a. Rbge. zu entrichten.
- (2) Eine vorübergehende Abwesenheit entbindet nicht von der Verpflichtung, die Gebühren nach § 2 zu entrichten.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren eingezogen.
- (4) Wenn die Einziehung von Ansprüchen im Einzelfall für den Schuldner eine erhebliche oder besondere Härte bedeutet, sind die Vorschriften über Stundung, Niederschlagung und Erlass anzuwenden.

§ 4 Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt am 01.07.2020 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Neustadt a. Rbge. in der Fassung der 1. Änderung vom 01.03.2009 außer Kraft.

Neustadt am Rübenberge, den 02.06.2020

Die 2. Änderungssatzung tritt mit Wirkung vom 01.05.2023 in Kraft.
Neustadt a. Rbge., den 05.10.2023

STADT NEUSTADT AM RÜBENBERGE

gez.

Dominic Herbst
Bürgermeister

2. Änderungssatzung; veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 26 vom 26.10.2023